

# VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR GÄSTEFÜHRUNGEN DER TOURIST INFO GROßER PLÖNER SEE

Sehr geehrte Gäste,  
die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Tourist Info Großer Plöner See - nachstehend „TI GPS“ abgekürzt - und Ihnen - nachstehend „Auftraggeber“ der Gästeführung. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des Dienstleistungsvertrages, der im Falle Ihrer Buchung zwischen Ihnen und der TI GPS zu Stande kommt. Lesen Sie daher bitte diese Bedingungen vor Ihrer Buchung aufmerksam durch.

## 1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

- 1.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der TI GPS und dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.
- 1.2. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Rechtsverhältnis mit der TI GPS anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis der TI GPS ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## 2. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

- 2.1. Für alle nachstehend aufgeführten Buchungswege gilt:  
2.2. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Gruppenauftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklassen, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als **alleiniger Auftraggeber Vertragspartner** der TI GPS im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. **Den Auftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.**
- 2.3. Der Auftraggeber hat für alle vertraglichen Verpflichtungen anderer Teilnehmer an der Führung, für die er die Buchung als deren Vertreter vornimmt, wie für seine eigenen vertraglichen Verpflichtungen einzustehen, soweit er eine solche Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 2.4. Die TI GPS weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Dienstleistungen bei Freizeitverträgen, zu denen auch Verträge über Gästeführungen gehören, und die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, **kein Widerrufsrecht besteht** sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 611 ff., 615 BGB) gelten (Siehe hierzu auch Ziff. 6. dieser Vertragsbedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.
- 2.5. Für **Buchungen, die schriftlich, per Fax oder per Email** erfolgen können, gilt: Mit seiner Buchung bietet der Auftraggeber der TI GPS den **Abschluss eines Dienstleistungsvertrages** auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen **verbindlich an**. Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die **Buchungsbestätigung** der TI GPS zustande. Sie **bedarf keiner bestimmten Form**. Im Regelfall wird die TI GPS, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Auftraggeber jedoch eine **Ausfertigung der Buchungsbestätigung** in Textform übermitteln.

## 3. Leistungen, Ersetzungsreserve; abweichende Vereinbarungen; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse

- 3.1. Die geschuldete Leistung der TI GPS besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2. Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart** ist, ist die Durchführung der Gästeführung **nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet**. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der TI GPS.
- 3.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines bestimmten Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen **im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu **ersetzen**.
- 3.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsbetriebe, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstigen Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit der TI GPS getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die TI GPS und den Gästeführer nicht verbindlich.
- 3.5. **Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der TI GPS, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.
- 3.6. **Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.**
- 3.7. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Führungen gilt: Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, **finden die vereinbarten Führungen bei jedem Wetter statt**. Witterungsgründe berechtigen demnach den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages über die Gästeführung. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Auftraggebers so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Auftraggeber objektiv unzumutbar ist. Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Auftraggeber und der TI GPS vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung durch die TI GPS bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

## 4. Preise und Zahlung

- 4.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.
- 4.2. **Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen** innerhalb von dem im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind **nur dann** im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich **aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind**.
- 4.3. Soweit die ausgeschriebenen Preise Gesamtpreise für die Führung einer Gruppe sind, gelten diese für die ausgeschriebene maximale Zahl von Mitgliedern der Gruppe. Ist eine besondere

Gruppengröße nicht angegeben, beträgt die maximale Zahl 25 Teilnehmer. Bei einer Überschreitung der Anzahl von Gruppenmitgliedern ohne ausdrückliche vorherige Vereinbarung mit der TI GPS oder dem Gästeführer kann der Gästeführer nach seiner Wahl **alternativ**

- a) eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch entsprechende eigene Maßnahmen der Gruppe verlangen,
  - b) pro weiteren Teilnehmer eine Vergütung entsprechend den Angaben in der Preisliste verlangen
  - c) die Gruppe teilen und einen weiteren Gästeführer für die Führung der hierdurch entstehenden 2. Gruppe hinzuziehen, für die das gewöhnliche Entgelt zu entrichten ist.
- 4.4. Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung 14 Tage vor Führungsbeginn an die TI GPS zu bezahlen. Erfolgt die Buchung später als 14 Tage vor Führungsbeginn, ist die Vergütung mit **Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig** an die TI GPS oder den Gästeführer.
  - 4.5. Die **Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen)** ist nur dann möglich, wenn diese von der TI GPS **ausgestellt** und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind **nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung** mit der TI GPS gültig.
  - 4.6. Ist die TI GPS zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und besteht seitens des Auftraggebers gegenüber der TI GPS kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht, ist die TI GPS, soweit vereinbarte Zahlungen trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden, berechtigt, vom Dienstvertrag über die Gästeführung zurückzutreten und den Auftraggeber mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 6 dieser Bedingungen zu belasten.

## 5. Umbuchungen; Änderungen der Rechnungsanschrift

- 5.1. Ein Anspruch des Auftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des **Termins der Führung, der Uhrzeit, des Ausgangs- bzw. Abfahrortes und des Zielortes der Führung (Umbuchung) besteht nicht**. Wird auf Wunsch des Auftraggebers dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann die TI GPS bis 10 Werktage vor Führungsbeginn ein Umbuchungsentgelt erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt € 15,- **pro Umbuchungsvorgang**. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, der TI GPS nachzuweisen, dass die ihr durch die Vornahme der Umbuchung entstandenen Kosten wesentlich geringer sind, als das vereinbarte Umbuchungsentgelt. In diesem Fall hat der Auftraggeber nur die geringeren Kosten zu bezahlen.
- 5.2. Umbuchungswünsche des Auftraggebers, die **später** als 10 Werktage vor Führungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag mit der TI GPS gemäß Ziffer 6. dieser Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden.
- 5.3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 5.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bei einer Änderung der Rechnungsanschrift, für die ein Bearbeitungsentgelt von € 5,- pro Änderungsvorgang erhoben wird.

## 6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- 6.1. Nimmt der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von der TI GPS zu vertreten ist, **insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne Kündigung des Vertrages**, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl die TI GPS zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.
- 6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**: Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht. Die TI GPS hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.  
a) Kündigung und Rücktritt durch den Auftraggeber
- 6.3. Der Auftraggeber kann den Vertrag mit der TI GPS nach Vertragsabschluss **bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch **dringend empfohlen**.
- 6.4. Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber, die **kürzer als 4 Wochen bis zur 2. Woche vor Führungsbeginn erfolgt**, wird seitens der TI GPS ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 20% des vereinbarten Gesamtpreises der Führung berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche der TI GPS im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit dieser abgilt. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, der TI GPS nachzuweisen, dass dieser kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. Kosten entstanden sind. In diesem Fall hat der Auftraggeber nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.
- 6.5. Bei einer Kündigung **später als 2 Wochen vor Führungsbeginn und am Tag der Führung selbst** wird die **volle vereinbarte Vergütung zahlungsfällig**. Die TI GPS hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Führung, insbesondere den Kosten eines Bustransports, Verpflegung, Getränke, Eintrittsgelder usw. sind jedoch von der TI GPS an den Auftraggeber nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern eine gesetzliche oder vertragliche Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.
- 6.6. Für die vorstehenden Fristen ist der **Zugang der Kündigungserklärung des Auftraggebers bei der TI GPS zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten** maßgeblich.
- 6.7. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen der TI GPS sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

## 7. Haftung der TI GPS; Versicherungen

- 7.1. Die TI GPS **haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mitursächlich war.
- 7.2. **Dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.**

## 8. Führungszeiten, Pflichten des Auftraggebers

8.1. Der Auftraggeber ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine **Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann.

8.2. **Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten.** Sollte sich der Auftraggeber verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Gästeführer kann **einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer als Vertreter der TI GPS generell zur Absage der Führung.** In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch der TI GPS die Regelung in Ziff. 6 dieser Bedingungen entsprechend.

8.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber der TI GPS anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.** Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.4. Zu einem **Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung** ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.**

## 9. Alternative Streitbeilegung; Gerichtsstand

9.1. TI GPS weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die TI GPS selbst und die Gästeführer nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen, soweit in Printmedien oder Internetauftritten der Gästeführer nichts anderes angegeben ist. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Geschäftsbedingungen für die TI GPS oder die Gästeführer verpflichtend würde, informieren die TI GPS oder der Gästeführer den Auftraggeber hierüber in geeigneter Form. Die TI GPS weist für alle Verträge über Gästeführungen, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

9.2. Soweit eine vollständige **Bezahlung vor Ort** an den Gästeführer bzw. die TI GPS vereinbart ist, ist **Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung.**

9.3. Der Auftraggeber kann Klagen gegen die TI GPS **nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.**

9.4. Für Klagen der TI GPS gegen den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist **ausschließlicher Gerichtsstand** für Klagen der TI GPS deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.